

# **Reglement der Theologischen Fakultät der Universität Basel**

Vom 22. Oktober 2018

Vom Rektorat genehmigt am 06. November 2018.

Gestützt auf § 15 Abs. 8 des Statuts der Universität Basel (Universitätsstatut) vom 3. Mai 2012 erlässt die Theologische Fakultät Basel das folgende Reglement:

## **§ 1 Aufgaben der Theologischen Fakultät**

<sup>1</sup> Die Theologische Fakultät dient der Lehre, Forschung, Weiterbildung und Dienstleistung in den Bereichen Theologie und andere religionsbezogene Wissenschaften.

<sup>2</sup> Sie verfolgt ihre Ziele nach den Grundsätzen wissenschaftlicher Autonomie sowie in Verantwortung gegenüber der Gesellschaft.

<sup>3</sup> Sie

- (a) sichert und fördert die Qualität von Lehre, Forschung, Weiterbildung und Dienstleistung;
- (b) plant ihre Entwicklung, ihr Lehrangebot und ihre Mittel;
- (c) fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs;
- (d) pflegt innerhalb der Universität den fachwissenschaftlichen Kontakt zu den anderen Fakultäten und ausseruniversitär die Beziehungen zu anderen theologischen Fakultäten, zu den Kirchen und der an theologischen und anderen religionsbezogenen Fragen interessierten Öffentlichkeit.

## **§ 2 Akademische Grade und Titel**

Die Theologische Fakultät verleiht Titel und akademische Grade gemäss ihren Studienordnungen.

## **§ 3 Mitgliedschaft, Gruppierungen**

Mitglieder der Theologischen Fakultät sind alle an der Universität Basel mit Zuordnung zur Theologischen Fakultät angestellten Personen, alle Inhaberinnen und Inhaber einer auf Antrag der Theologischen Fakultät verliehenen Venia docendi sowie alle Studierenden, die an ihr eingeschrieben sind. Im Hinblick auf Wahlen und Vertretungen in innerfakultären und gesamtuniversitären Organen bestehen folgende Gruppierungen:

Gruppierung I: Inhaberinnen und Inhaber von Professuren, Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track, Inhaberinnen und Inhaber von SNSF Eccellenza Professorial Fellowships;

Gruppierung II: Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren ohne Tenure Track, Universitätsdozierende, Titularprofessorinnen und Titularprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehrverpflichtung;

Gruppierung III: Doktorierende und Postdoktorierende der Universität Basel;

Gruppierung IV: Wissenschaftliche, technische und administrative Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Lehrverpflichtung;

Gruppierung V: Studierende in BA- und MA-Studiengängen.

#### **§ 4 Organisation und Gliederung der Fakultät**

<sup>1</sup> Die Theologische Fakultät bildet zugleich ein Departement, dessen Funktionen von den Fakultätsorganen wahrgenommen werden.

<sup>2</sup> Die Theologische Fakultät gliedert sich in die Fachbereiche Altes Testament und semitische Sprachwissenschaft, Neues Testament, Kirchen- und Theologiegeschichte, Systematische Theologie/Dogmatik, Systematische Theologie/Ethik, Praktische Theologie, Ökumene- und Missionswissenschaft (Aussereuropäisches Christentum), Religionswissenschaft, Jüdische Studien und Religion-Wirtschaft-Politik.

<sup>3</sup> Die Organe der Fakultät sind:

- (a) die Fakultätsversammlung;
- (b) der Fakultätsausschuss;
- (c) die Dekanin bzw. der Dekan;
- (d) die Studiendekanin bzw. der Studiendekan;
- (e) die Forschungsdekanin bzw. der Forschungsdekan;
- (f) die Dekanatskonferenz;
- (g) die Prüfungs- und Unterrichtskommission;
- (h) die Evaluationskommission.

#### **§ 5 Die Fakultätsversammlung**

<sup>1</sup> Die Fakultätsversammlung ist das oberste Entscheidungs-, Wahl- und Aufsichtsorgan der Fakultät. Die Leitung der Versammlung obliegt der Dekanin bzw. dem Dekan. Bei Stimmgleichheit gibt ihre bzw. seine Stimme den Ausschlag.

<sup>2</sup> Die Fakultätsversammlung tritt während der Vorlesungsperiode in der Regel monatlich zusammen. Ausserordentliche Termine werden von der Dekanin bzw. vom Dekan oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder festgesetzt.

<sup>3</sup> Der Fakultätsversammlung gehören alle Mitglieder der Gruppierung I, drei Mitglieder der Gruppierung II sowie je zwei Mitglieder der Gruppierungen III bis V mit vollem Antrags- und Stimmrecht an. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nimmt mit Antrags- und ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil. Die Mitglieder der Fakultätsversammlung sowie Stellvertretungen werden zu Beginn jedes Studienjahres von den entsendenden Gruppierungen benannt. Für bestimmte Traktanden können andere Personen zur Beratung ohne Antrags- und Stimmrecht hinzugezogen werden.

<sup>4</sup> Die Fakultätsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

<sup>5</sup> Der Fakultätsversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) die Gewährleistung von Kontinuität und Qualität in Lehre, Forschung und Dienstleistung;
- (b) die Erstellung und Verabschiedung von Entwicklungs- und Strukturplänen und gegebenenfalls Strukturberichten zu Händen der universitätsleitenden Organe;

- (c) die Beschlussfassung über die Schaffung und die Aufhebung von Studiengängen, den Erlass von Studien- und Promotionsordnungen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat sowie den Erlass von Wegleitungen für Studiengänge;
- (d) die Durchführung von Berufungsverfahren für die Besetzung von Professuren;
- (e) die Antragstellung auf Verleihung und Entzug der Venia docendi und auf Verleihung des Professorentitels aufgrund der vorgesehenen Qualifikationsverfahren;
- (f) die Durchführung von Habilitationsverfahren;
- (g) die Verleihung von Ehrendoktoraten;
- (h) die Erteilung von Lehraufträgen;
- (i) die Antragstellung an das Rektorat zur Gewährung von Forschungssemestern;
- (j) die Wahl der Dekanin bzw. des Dekans, der Studiendekanin bzw. des Studiendekans, der Forschungsdekanin bzw. des Forschungsdekans, die Einsetzung der ständigen und der nichtständigen Kommissionen sowie die Bestätigung der von den Gruppierungen benannten Mitglieder, die Wahl der Fakultätsvertretung in universitäre und ausseruniversitäre Gremien;
- (k) die Vergabe von befristeten und unbefristeten speziellen Aufträgen;
- (l) die Genehmigung des Fakultätsbudgets auf Antrag des Fakultätsausschusses.

<sup>5</sup> Die Fakultätsversammlung kann für bestimmte Zwecke Kommissionen einrichten.

## **§ 6 Der Fakultätsausschuss**

<sup>1</sup> Der Fakultätsausschuss ist eine ständige Kommission der Fakultätsversammlung. Er tritt in der Regel in der Woche vor der Fakultätsversammlung zusammen.

<sup>2</sup> Dem Fakultätsausschuss gehören an: Die Dekanin bzw. der Dekan (Vorsitz), zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppierung I sowie je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gruppierungen II bis V mit Antrags- und Stimmrecht. Die Mitglieder des Fakultätsausschusses sowie Stellvertretungen werden zu Beginn jedes Studienjahres von den entsendenden Gruppierungen benannt. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nimmt mit Antrags- und Stimmrecht an den Sitzungen teil. Für bestimmte Traktanden können andere Personen zur Beratung ohne Antrags- und Stimmrecht hinzugezogen werden.

<sup>3</sup> Zu den Aufgaben des Fakultätsausschusses gehören insbesondere:

- (a) die Vorbereitung der Geschäfte der Fakultätsversammlung;
- (b) die Erstellung des Fakultätsbudgets zu Händen der Fakultätsversammlung;
- (c) die Entscheidung über Mittelzusprachen im Rahmen des Fakultätsbudgets;
- (d) die Entscheidung über die Besetzung akademischer Stellen (mit Ausnahme der Besetzung von Professuren) auf Vorschlag der jeweiligen Fachvertreterin bzw. des jeweiligen Fachvertreters;
- (e) die Anstellung von administrativem Personal;
- (f) die Erledigung von Geschäften der Fakultätsversammlung, die keinen Aufschub dulden.
- (g) die Erledigung von Geschäften, die die Fakultätsversammlung an den Fakultätsausschuss delegiert hat.

<sup>4</sup> Die Beschlüsse des Fakultätsausschusses sind den davon Betroffenen in geeigneter Weise zu kommunizieren.

## **§ 7 Die Dekanin bzw. der Dekan**

<sup>1</sup> Die Dekanin bzw. der Dekan ist ein von der Fakultätsversammlung gewähltes Mitglied der Gruppierung I der Fakultät. Sie bzw. er trägt die Gesamtverantwortung für die akademischen und administrativen Aufgaben der Fakultät. Sie bzw. er nimmt diese im Einvernehmen mit Studien- und Forschungsdekanin bzw. -dekan und unter Einbeziehung der Dekanatskonferenz wahr.

<sup>2</sup> Zu den Aufgaben der Dekanin bzw. des Dekans gehören insbesondere:

- (a) die Vertretung der Fakultät nach aussen und die Öffentlichkeitsarbeit;
- (b) die Einberufung der Fakultätsversammlung und des Fakultätsausschusses;
- (c) die Umsetzung der Fakultätsbeschlüsse;
- (d) die Organisation von Berufungs- und Stellenbesetzungsverfahren;
- (e) die Leitung der Verwaltung der Theologischen Fakultät;
- (f) Personalführung, Personaleinsatz und Personalverwaltung;
- (g) die Sicherstellung einer ordnungsgemässen Buchführung und Rechnungslegung des Fakultätshaushaltes;
- (h) die Erarbeitung von Anträgen, Berichten und Stellungnahmen zu Händen des Rektorats, der Regenz und des Universitätsrates;
- (i) die Information der Fakultätsmitglieder über fakultäre und universitäre Angelegenheiten;
- (j) die stellvertretend für das Rektorat wahrgenommene Ausübung des Hausrechts in den Räumlichkeiten der Theologischen Fakultät.

<sup>3</sup> Bei allen wichtigen Geschäften, die nicht in die abschliessende Kompetenz der Fakultätsversammlung fallen, entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan in der Regel nach vorgängiger Konsultation des Fakultätsausschusses.

<sup>4</sup> Die Dekanin bzw. der Dekan wird aus der Gruppierung I gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl findet in der Regel ein Jahr vor Amtsantritt statt.

<sup>5</sup> Die Dekanin bzw. der Dekan, die Studiendekanin bzw. der Studiendekan, die Forschungsdekanin bzw. der Forschungsdekan vertreten sich in ihren Funktionen gegenseitig.

## **§ 8 Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan**

<sup>1</sup> Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist ein von der Fakultätsversammlung gewähltes, Mitglied der Gruppierung I der Fakultät. Sie bzw. er nimmt ihre bzw. seine Aufgaben im Einvernehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan und der Forschungsdekanin bzw. dem Forschungsdekan und unter Einbeziehung der Dekanatskonferenz wahr.

<sup>2</sup> Zu den Aufgaben der Studiendekanin bzw. des Studiendekans gehören insbesondere:

- (a) die Leitung des Studiendekanats;
- (b) die Leitung der curricularen Entwicklung;

- (c) die Koordination fakultäts- und universitätsübergreifender Studienangelegenheiten;
- (d) die Information der Dozierenden über Entwicklungen, die für die Lehre relevant sind;
- (e) die externe Kommunikation der Studienprogramme;
- (f) die Erarbeitung und Überarbeitung von Reglementen und Merkblättern im Bereich des Prüfungswesens und die Sicherstellung ihrer Einhaltung;
- (g) die Zusammenarbeit mit den zuständigen Ressorts der Universität;
- (h) die Förderung der Mobilität der Studierenden;
- (i) die Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Lehre.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer der Studiendekanin bzw. des Studiendekans beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

### **§ 9 Die Forschungsdekanin bzw. der Forschungsdekan**

<sup>1</sup> Die Forschungsdekanin bzw. der Forschungsdekan ist ein von der Fakultätsversammlung gewähltes Mitglied der Gruppierung I der Fakultät. Sie bzw. er nimmt Ihre bzw. seine Aufgaben im Einvernehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan und der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan und unter Einbeziehung der Dekanatskonferenz wahr.

<sup>2</sup> Zu den Aufgaben der Forschungsdekanin bzw. des Forschungsdekans gehören insbesondere:

- (a) die Leitung des Forschungsdekanats;
- (b) die Begleitung der Aktivitäten auf den Ebenen Promotion und Habilitation;
- (c) die Beratung im Zusammenhang wissenschaftlicher Antragstellungen;
- (d) die Verwaltung von Mitteln des Doktoratsprogramms;
- (e) die Koordination der fakultären Massnahmen zur Nachwuchsförderung;
- (f) die Zusammenarbeit mit den zuständigen Ressorts der Universität;
- (g) die Förderung, konzeptuelle Weiterentwicklung und Qualitätssicherung der Forschung.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer der Forschungsdekanin bzw. des Forschungsdekans beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

### **§ 10 Die Dekanatskonferenz**

<sup>1</sup> Die Dekanatskonferenz dient der Konsultation sowie der Koordination der operativen Fakultätsleitung.

<sup>2</sup> Die Dekanatskonferenz setzt sich zusammen aus der Dekanin bzw. dem Dekan, der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan, der Forschungsdekanin bzw. dem Forschungsdekan. Hinzugezogen werden in der Regel die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer sowie das dem Studien- und Forschungsdekanat zugeordnete Administrationspersonal.

<sup>3</sup> Die Dekanatskonferenz tritt unter dem Vorsitz der Dekanin bzw. des Dekans zusammen. Termine werden nach Bedarf bzw. auf Antrag eines Mitglieds vereinbart.

<sup>4</sup> Das administrative Personal des (Gesamt-)Dekanats nimmt seine Aufgaben in enger wechselseitiger Konsultation und Kooperation wahr.

## **§ 11 Die Prüfungs- und Unterrichtskommission (PUK)**

<sup>1</sup> Der Prüfungs- und Unterrichtskommission (PUK) gehören an:

- (a) alle Angehörigen der Gruppierung I;
- (b) je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gruppierungen II und V, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppierung III.

<sup>2</sup> Den Vorsitz führt die Studiendekanin bzw. der Studiendekan.

<sup>3</sup> Alle Mitglieder haben Antrags- und Stimmrecht. In Prüfungsverfahren sind nur jene Mitglieder stimmberechtigt, die selbst über die zur Abstimmung stehende oder gleichwertige Qualifikation verfügen.

<sup>4</sup> Die Mitglieder der Kommission werden vor Beginn des Studienjahrs von der Fakultätsversammlung bestätigt.

<sup>5</sup> Zu einzelnen Traktanden können Dozierende, die an den verhandelten Prüfungen (etwa als Gutachtende) beteiligt sind, eingeladen werden. Sie haben Stimmrecht.

<sup>6</sup> Die Kommission ist für die Konzeption und Durchführung der jeweiligen Studiengänge sowie für das Prüfungswesen (einschliesslich Habilitationsverfahren) verantwortlich. Sie nimmt im Auftrag der Fakultät die ihr in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.

<sup>7</sup> Zu den Aufgaben der Prüfungs- und Unterrichtskommission gehörten insbesondere:

- (a) die Leistungsüberprüfungen sowie die Bachelor- und Master-Prüfungen;
- (b) die Evaluation der Lehre sowie für Massnahmen zur Qualitätssicherung und -förderung;
- (c) die Bearbeitung von Zulassungs- und Anrechnungsfragen;
- (d) die semesterweise Zusammenstellung des Lehrangebots sowie die Ausarbeitung des Stundenplans zur Vorlage für die Fakultätsversammlung;
- (e) die Beantragung von Lehraufträgen bei der Fakultätsversammlung;
- (f) die Anrechnung von vergleichbaren Studienleistungen, welche in einem anderen Studienfach oder Studiengang bzw. an einer anderen Hochschule erworben wurden bzw. werden; diese Aufgabe kann an den Studiendekan delegiert werden;
- (g) Vertretungsvorschläge bei Vakanzen, Urlauben und Forschungssemestern zuhanden der Fakultätsversammlung;
- (h) die Förderung der didaktischen Qualifikation des akademischen Nachwuchses;
- (i) die Entwicklung und Revision von Studiengängen;
- (j) die Anerkennung von auswärtigen Studienabschlüssen und Anrechnung einzelner Studienleistungen sowie die Antragstellung auf Zulassung zu den Masterstudien zu Handen des Rektorats (gemäss Ordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge §3);
- (k) die semesterweise Genehmigung der Anzahl der in den Lehrveranstaltungen erwerbenden Kreditpunkte (gemäss Ordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge §4 Abs. 5);
- (l) die Genehmigung von Studienverträgen (gemäss Ordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge §7 Abs. 4);
- (m) der Beschluss über Ausschluss vom Studium (gemäss Ordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge §21);

- (n) der Entscheid in Fragen der Leistungsüberprüfung, für welche die Studienordnung oder der jeweilige Studienplan keine Bestimmungen enthalten (gemäss Ordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge § 23);
- (o) die Durchführung von Promotions- und Habilitationsverfahren;

<sup>8</sup> Die Prüfungs- und Unterrichtskommission kann für einzelne Aufgaben Ausschüsse bilden.

<sup>9</sup> Die Fakultät kann auf Antrag der Kommission bestimmte Entscheide an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission delegieren.

<sup>10</sup> Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Mitglieder der Prüfungs- und Unterrichtskommission das Recht auf Einsicht in die Prüfungsunterlagen.

## **§ 12 Die Evaluationskommission**

<sup>1</sup> Die Evaluationskommission führt die Evaluationsverfahren zur Beförderung von Professorinnen und Professoren sowie jene zur Ernennung von Privatdozierenden zu Titularprofessorinnen bzw. Titularprofessoren durch. Die Überprüfung der Leistungen von Titularprofessorinnen und Titularprofessoren und der Privatdozierenden obliegt dem Dekanat.

<sup>2</sup> Die Evaluationskommission setzt sich zusammen aus den ständigen Mitgliedern, der bzw. dem Vorsitzenden (in der Regel Forschungsdekanin bzw. Forschungsdekan) und zwei bis drei Mitgliedern der Gruppierung I sowie drei nichtständigen Mitgliedern, die für jedes Verfahren neu bestimmt werden können, nämlich je einer Vertretung der Gruppierungen II, III und V. Zusätzlich nimmt ein auswärtiges Mitglied (Fachexperte / -expertin) Einsitz.

## **§ 13 Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer**

<sup>1</sup> Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist der Dekanin bzw. dem Dekan unterstellt. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer unterstützt die Dekanin bzw. den Dekan bei der Leitung der Verwaltung der Fakultät.

<sup>2</sup> Zu den Aufgaben der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers gehören insbesondere:

- (a) die Planung und Budgetierung der fakultären Finanzmittel sowie die Erstellung des Investitionsbudgets zu Händen des Fakultätsausschusses;
- (b) die Rechnungs- und Kassenführung der Fakultät sowie das Controlling;
- (c) die Personaladministration;
- (d) die Administration der Räumlichkeiten und Raumausstattungen der Fakultät;
- (e) die Vorbereitung der Sitzungen der Fakultätsversammlung und des Fakultätsausschusses sowie die Protokollierung und Ausführung ihrer Beschlüsse.

<sup>3</sup> Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer und das Administrationspersonal des Studien- bzw. des Forschungsdekanats vertreten sich in ihren Funktionen gegenseitig.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Dieses Fakultätsreglement tritt am 1. Februar 2019 in Kraft. Es ersetzt die früheren Fassungen.